

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51 a des Hochschulgesetzes NRW vom 25.03.2022	2
Verfahrenshinweis	7

ORDNUNG ÜBER DIE VERHÄNGUNG VON ORDNUNGSMAßNAHMEN GEMÄß § 51 A DES HOCHSCHULGESETZES NRW VOM 25.03.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 547), zuletzt geändert am 25. November 2021 (GV.NRW.S.1209a), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

§ 1 Ordnungsverstöße gemäß § 51a HG

§ 2 Ordnungsausschuss

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

§ 4 Untersuchungsgrundsatz

§ 5 Verfahren

§ 6 Datenschutz

Artikel II

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Artikel I

§ 1

Ordnungsverstöße gemäß § 51a HG

Diese Ordnung gilt für Ordnungsverstöße im Sinne des § 51a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), die von Studierenden begangen werden. Sie regelt das Nähere zum Verfahren zur Verfolgung eines Ordnungsverstoßes und zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW findet Anwendung. Die aktuelle Fassung des § 51a HG ist dieser Ordnung beigefügt.

§ 2

Ordnungsausschuss

- 1) Für die Ermittlung von Ordnungsverstößen und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 HG begangen haben, bildet die Universität einen Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.
- 2) Der Ordnungsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. ein vom Rektorat bestelltes Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. aus der Mitte des Senats jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der Studierenden sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 3. auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers ein vom Rektorat bestelltes Mitglied der Zentralen Universitätsverwaltung, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Die vom Senat nach Gruppen getrennt gewählten Mitglieder (Nr. 2) und ihre Stellvertretungen werden für die Dauer ihrer Amtszeit im Senat gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- 3) Daneben gehört die Gleichstellungsbeauftragte dem Ordnungsausschuss mit beratender Stimme an.
- 4) Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses hat sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 5) Der Ordnungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 HG begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a Abs. 2 Satz 2 HG sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,

3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschlossen ist.

- 2) Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme sind neben § 51a HG die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens und die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- 3) Die Verfolgung von Ordnungsverstößen als Straftaten durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt unabhängig von der Verfolgung und Ahndung von Ordnungsverstößen nach dieser Ordnung. Maßnahmen aufgrund des Hausrechts (§ 18 Abs. 1 Satz 4 HG) bleiben ebenfalls unberührt.

§ 4

Untersuchungsgrundsatz

- 1) Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (Untersuchungsgrundsatz, § 24 VwVfG). Dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens ist der begründete Anfangsverdacht eines Ordnungsverstoßes.
- 2) Der Ordnungsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält, § 26 VwVfG.
- 3) Der Ordnungsausschuss wird bei der Durchführung des Verfahrens von der Zentralen Universitätsverwaltung unterstützt.

§ 5

Verfahren

- 1) Besteht ein begründeter Anfangsverdacht eines Ordnungsverstoßes (Erstattung einer Anzeige mit Schilderung des Sachverhaltes und Angabe der Beweismittel), leitet die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses die Vorermittlungen ein. Die Ermittlungen werden aktenkundig gemacht. Besteht als Ergebnis der Vorermittlungen der im Hinblick auf eine Ordnungsmaßnahme

hinreichende Verdacht eines Ordnungsverstoßes, eröffnet die oder der Vorsitzende der Ordnungskommission das Hauptverfahren.

- 2) Die betroffene Person erhält unverzüglich eine Mitteilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, durch welche Gelegenheit zur Akteneinsicht (§ 29 VwVfG) und Gelegenheit zur Äußerung (Anhörung, § 28 VwVfG) in angemessener Frist gegeben wird.
- 3) Nach Abschluss der Anhörung (Eingang der Stellungnahme nach Absatz 2 und deren Prüfung) tritt der Ordnungsausschuss zusammen und berät über die Ermittlungsergebnisse sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen. Er kann alle Beteiligten persönlich anhören. Über die Sitzung des Ordnungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- 4) Kommt der Ordnungsausschuss zu der Überzeugung, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung über die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 und erteilt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens. Ist ein Ordnungsverstoß nicht nachgewiesen oder beschließt die Ordnungskommission, von Ordnungsmaßnahmen abzusehen, so wird das Verfahren eingestellt. Darüber erhält die betroffene Person eine schriftliche Mitteilung.
- 5) Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Begehung eines Ordnungsverstoßes und der Mitteilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren, kann der Ordnungsverstoß nicht mehr nach § 51a HG verfolgt werden und das Verfahren wird eingestellt.

§ 6

Datenschutz

Es sind die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW sowie die Regelungen über die Löschungsfristen von Daten gemäß der Richtlinie zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.09.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Solange dort keine Regelung erfolgt ist, gilt für Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a HG: Aufbewahrungsfrist 10 Jahre, anschließend Vernichtung.

Artikel II

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für Ordnungsverstöße, die nach ihrem Inkrafttreten begangen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.02.2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 03.03.2022.

Düsseldorf, den 25.03. 2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.